



Kinderzuschuss

Stand: Jänner 2024

www.pv.at



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Pensionsversicherungsanstalt (PVA)
Friedrich-Hillegeist-Straße 1, 1020 Wien
Telefon: +43 (0)5 03 03
Website: www.pv.at
E-Mail: pva@pv.at

Verlags- und Herstellungsort: PVA, Wien

Druck: PVA, Wien

Stand: Jänner 2024, 2. Auflage

Titelbild: © istockphoto.com/shapecharge

Haftungsausschluss: Die bereitgestellten Inhalte dienen der allgemeinen Information. Eine Gewähr für Richtigkeit oder Vollständigkeit wird nicht übernommen. Jegliche Haftung ist ausgeschlossen. Die Expert*innen der Pensionsversicherung können individuelle Fälle beurteilen und auf Fragen eingehen.

Inhaltsverzeichnis

Kinderzuschuss	2
Kinderbegriff.....	2
Antragstellung und Höhe.....	4

Kinderzuschuss

Zu einer Alters-, vorz. Alters-, Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditäts-, Korridor- und Schwerarbeitspension gebührt für **jedes Kind** des*der Pensionist*in ein Kinderzuschuss.

Er wird für ein und dasselbe Kind aber nur **einmal** gewährt.

Wenn beide Elternteile eine Pension aus der Sozialversicherung beziehen, gebührt der Kinderzuschuss jener Person, die den Anspruch auf den Kinderzuschuss zuerst geltend macht.

Kinderbegriff

Als Kinder gelten **bis zum vollendeten 18. Lebensjahr**, wobei unerheblich ist, ob das Kind bereits einen Beruf ausübt oder noch in Ausbildung steht:

- » die Kinder und die Wahlkinder des*der Versicherten;
- » die Stiefkinder, wenn sie mit dem*der Versicherten ständig in Hausgemeinschaft leben;

- » die Enkelkinder, wenn sie mit dem*der Versicherten ständig in Hausgemeinschaft leben, ihm*ihr gegenüber unterhaltsberechtig sind und der gemeinsame Wohnsitz im Inland liegt.

Kindeseigenschaft im Sinne des ASVG liegt auch **über das 18. Lebensjahr hinaus** vor, wenn

- » sich das Kind in einer **Schul- oder Berufsausbildung** befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht, höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und bei Studium entweder Familienbeihilfe bezogen wird oder zwar keine Familienbeihilfe bezogen wird, jedoch ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig betrieben wird,
- » das Kind als Teilnehmer*in am Freiwilligen Sozialjahr, am Freiwilligen Umweltschutzjahr, am Gedenkdienst im In- und Ausland oder am Friedens- und Sozialdienst im Ausland tätig ist, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, oder
- » **Erwerbsunfähigkeit** seit der Vollendung des 18. Lebensjahres infolge Krankheit oder Gebrechens vorliegt oder die Erwerbsunfähigkeit während der Schul- oder Berufsausbildung, der Teilnahme am Freiwilligen Sozialjahr bzw. am Freiwilligen Umweltschutzjahr, am

Gedienkdienst im In- und Ausland oder am Friedens- und Sozialdienst im Ausland eingetreten ist. Der Kinderzuschuss wird für die weitere Dauer der Erwerbsunfähigkeit gewährt. Grundlage der Entscheidung über die Weitergewährung bildet eine ärztliche Begutachtung.

Antragstellung und Höhe

- » Ein Kinderzuschuss kann nur **über Antrag** gewährt werden. Er gebührt ab dem Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches, wenn die Antragstellung spätestens innerhalb von 3 Monaten erfolgt.
- » **Über das 18. Lebensjahr hinaus** kann der Kinderzuschuss nur über besonderen Antrag weitergewährt werden. Damit im Anspruch keine Unterbrechung eintritt, ist die Weitergewährung innerhalb von **3 Monaten** nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu beantragen.
- » Wird der Antrag erst nach Ablauf dieser Frist gestellt, kann der Kinderzuschuss rückwirkend nur für maximal 3 Monate vor der Antragstellung gewährt werden.

- » Für die Prüfung des Anspruches ist jedenfalls die **Geburtsurkunde** des Kindes vorzulegen, gegebenenfalls auch ein Nachweis über die **Vaterschaft**, die **Adoption** bzw. die **Hausgemeinschaft**. Bei einer Gewährung über das **18. Lebensjahr** hinaus werden außerdem Nachweise über die **Schul- bzw. Berufsausbildung** (z. B. Schulbesuchsbestätigung, Lehrvertrag) benötigt.
- » Der **Kinderzuschuss** beträgt **€ 29,07** monatlich. Er gebührt auch zu den **Pensionssonderzahlungen** (13. und 14. Pension).



© istockphoto.COM / dragana991

Bitte beachten Sie!

Diese allgemeine Information kann kein persönliches Beratungsgespräch ersetzen. Mitarbeiter*innen der Pensionsversicherung stehen Ihnen dafür in allen Landesstellen gerne zur Verfügung. Adressen und Telefonnummern finden Sie auf der Website unter www.pv.at/kontakt aufgelistet.

Bitte bringen Sie zum Termin einen Identitätsnachweis (z. B. Führerschein, Reisepass, Personalausweis) mit.

Viele weitere Informationen finden Sie auf www.pv.at.